Lammertz, Hubert

Betreff: WG: Vorzeitige Mittelfreigabe im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung

Von: Kommunalaufsicht <Kommunalaufsicht@kreis-dueren.de>
Gesendet: Dienstag, 13. Januar 2026 11:31
An: Hensen, Volkmar <VHensen@linnich.de>
Cc: Grob, Daniel (Kreis Düren) <D.Grob@Kreis-Dueren.de>
Betreff: AW: Vorzeitige Mittelfreigabe im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung

Sehr geehrter Herr Hensen,

nach § 82 Abs. 1 2. Alt. GO NRW dürfen im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung solche Aufwendungen und Auszahlungen vorgenommen werden, die zur Aufrechterhaltung und Weiterführung notwendiger Aufgaben **unaufschiebbar** sind.

Die Kommentierung zum § 82 Abs. 1 GO NRW stellt klar, dass der „laufende Betrieb und die Unterhaltung von Versorgungs- und Verkehrseinrichtungen, von Spiel, Sport- und Erholungsanlagen […] durch das vorübergehende Fehlen der haushaltsrechtlichen Grundlage nicht gefährdet werden“ darf (Knirsch, in: Rehn/Cronauge/Lennep/Knirsch, Gemeindeordnung NRW, § 82 R. 8, 58. Aktualisierung 2024; so auch: Klieven/Funke, in: Held/Winekl/Wansleben (Hrsg.), Kommunalverfassungsrecht NRW, § 82 GO NRW Rn. 2.1).

Die Maßnahme dient der laufenden Unterhaltung und Sicherstellung des Betriebes, die Fortführung des bisherigen Status Quo.

Unaufschiebbarkeit ist zudem immer dann anzunehmen, wenn die Verschiebung einer Maßnahme zu einem gravierenden Verstoß gegen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit darstellen würden (BeckOK KommunalR NRW/Diemert, 33. Ed. 15.10.2025, GO NRW § 82 Rn. 15).

Nach Ihrer Darstellung könnten von den Gesamtkosten in Höhe von 245.000 € rd. 238.000 € gefördert werden, was etwa 97% der Gesamtaufwendungen entspricht. Sofern eine Verschiebung der Maßnahme zur Folge hätte, dass die Fördermittel nicht mehr in Anspruch genommen werden könnten, könnte die Unaufschiebbarkeit aus wirtschaftlichen Gründen vorliegen. Damit entfiele die Förderung in Höhe von 97 %. Der daraus resultierende erhebliche Mehraufwand für Ihre Kommune könnte einen Verstoß gegen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zur Folge haben.

Sofern Sie unter Bezugnahme der o.g. Ausführungen zu einer Unabweisbarkeit der Maßnahmen kommen, können die Aufwendungen geleistet werden. Eine Genehmigung von der Aufsichtsbehörde ist hierfür nicht erforderlich.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß
I.A.
Stefan Dohr

Fon 02421 - 221011314
Fax 02421.22-180100

S.Dohr@kreis-dueren.de
kommunalaufsicht@kreis-dueren.de

kreis-dueren.de
kreis-dueren.de/socialmedia
Kreisverwaltung Düren
Bismarckstr. 16
52351 Düren